

# **STATUTEN**

**der**

**stiftung sommerlad**

**Vaduz**

## **Artikel 1**

### **Stiftungserklärung und Widmung des Stifters:**

Der Stifter erklärt mit rechtsverbindlicher (beglaubigter) Unterzeichnung dieser Stiftungsurkunde („Statuten“), eine gemeinnützige Stiftung gemäss Art. 552 (§§ 1-41) des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) in der Fassung vom 26. Juni 2008 (LGBl. 220/2008) sowie gemäss den nachstehenden statutarischen Bestimmungen als selbständige juristische Person (verselbständigtetes Zweckvermögen) mit unbestimmter Dauer zu errichten.

Der Stifter widmet hierfür das in Art. 5 genannte statutarische Stiftungsvermögen für den in Art. 4 bestimmt bezeichneten Zweck.

## **Artikel 2**

### **Name, Sitz und Dauer:**

Unter dem Namen

**stiftung sommerlad**

besteht mit Sitz in Vaduz auf unbestimmte Dauer eine Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (Art. 552 ff. PGR).

## **Artikel 3**

### **Stiftungsvermögen:**

- a) Das statutarische Stiftungsvermögen beträgt CHF 30'000.00 (Schweizer Franken dreissigtausend/oo) und ist jedenfalls bis zur Höhe des gesetzlichen Mindestkapitals voll und in bar zur freien Verfügung der Stiftung einbezahlt.
- b) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendungen des Stifters (Nachstiftungen) und/oder Dritter (Zustiftungen) erhöht werden. Sofern in der jeweiligen Widmungserklärung nicht anderweitig vorgesehen, sind diese Zuwendungen dem „Kapitalvermögen“ (Art. 16) der Stiftung zuzurechnen.
- c) Für Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht.
- d) Der Stiftungsrat darf Leistungen an Begünstigte zur Erfüllung des Stiftungszweckes nur vornehmen, wenn dadurch Ansprüche von Gläubigern der Stiftung nicht geschmälert werden.

## **Artikel 4**

### **Haftung:**

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

## **Artikel 5**

### **Zweck:**

Zweck der Stiftung ist der Erhalt, die Aufarbeitung, die Dokumentation und die Archivierung des Schaffens von Architekt Ernst Sommerlad (27.10.1895-17.11.1977). Es soll der integrale Erhalt des gebauten Erbes von Architekt Sommerlad ermöglicht und allgemein die öffentliche Sensibilisierung für das Werk von Ernst Sommerlad gefördert werden. Angestrebt sind zudem die Organisation und Durchführung entsprechender Fach- und Lehrveranstaltungen sowie die Vergabe eines Sommerlad-Preises.

Die Stiftung ist politisch und konfessionell neutral.

Der Zweck der Stiftung ist ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützig i.S.v. Art. 107 Abs. 4a PGR sowie ohne Erwerbsabsicht.

Die Stiftung ist im Rahmen der Verwaltung des Stiftungsvermögens befugt, alle Rechtsgeschäfte abzuschliessen, welche der Verfolgung und Verwirklichung des Stiftungszweckes dienen.

Ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe wird nicht betrieben.

## **Artikel 6**

### **Reglement:**

Es obliegt dem Stiftungsrat, im Rahmen des Zweckes nötigenfalls ein oder mehrere Reglemente hinsichtlich der konkreten Bezeichnung der Begünstigten und des Umfangs ihrer Begünstigung bzw. der konkreten Verwendung des Stiftungsvermögens bzw. Teilen desselben zu erlassen. Der Stiftungsrat kann auch weitere Reglemente beschliessen, insbesondere über die Organisation der Stiftung und die Verwaltung des Stiftungsvermögens.

## **Artikel 7**

### **Ausrichtung:**

Der Stiftungsrat beschliesst über die Höhe und die Art der Zuwendung an Stiftungsbegünstigte im Rahmen des Stiftungszweckes sowie allfälliger Reglemente. Den Stif-

tungsberechtigten steht ein Rechtsanspruch nur insoweit zu, als ihnen das Reglement einen solchen gewährt.

Der Stiftungsgenuss kann den Begünstigten durch ihre Gläubiger auf dem Wege des Sicherungsverfahrens, der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses nicht entzogen werden.

## **Artikel 8**

### **Stiftungsräte:**

Oberstes und einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, welcher aus mindestens 2 Mitgliedern besteht.

Die Zuwahl von Mitgliedern erfolgt durch den Stiftungsrat. Im Falle der Demission, Handlungsunfähigkeit oder des Todes eines der Mitglieder des Stiftungsrates sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, die Ersatzwahl zu treffen. Ist kein Mitglied des Stiftungsrates mehr vorhanden oder ist der Stiftungsrat funktionsunfähig, so steht das Recht zur Ernennung neuer Stiftungsräte dem gesetzlichen Repräsentanten zu.

## **Artikel 9**

### **Funktion des Stiftungsrates:**

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung in rechtsverbindlicher Weise gegenüber den Stiftungsberechtigten und Dritten. Er konstituiert sich selbst und bezeichnet diejenigen Personen, welche zur Vertretung der Stiftung befugt sind, sowie die Art der Zeichnung.

Der Stiftungsrat kann die Ausübung von Befugnissen an eine oder mehrere Personen übertragen, die nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein müssen.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mittels einfacher Mehrheit in Sitzungen oder auf schriftlichem Wege. Der Stiftungsrat wird zu Lasten des Stiftungsvermögens für seine Bemühungen entsprechend den üblichen Ansätzen entschädigt. Sofern ein einzelner Stiftungsrat auf ein Stiftungsratshonorar verzichtet, wird seine Haftung für leichte Fahrlässigkeit entsprechend § 24 Abs. 6 von Art. 552 PGR ausgeschlossen.

## **Artikel 10**

### **Aufsicht:**

Die Stiftung wird ausdrücklich der Stiftungsaufsicht gemäss den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes, insbesondere §§ 29 ff. von Art. 552 PGR, unterstellt.

## **Artikel 11**

### **Stiftungsrechnung:**

Der Stiftungsrat ist für die Führung einer Stiftungsrechnung verantwortlich. Eine solche Stiftungsrechnung ist jährlich auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen. Der Stiftungsrat kann auch Dritte mit der Durchführung dieser Aufgabe beauftragen.

## **Artikel 12**

### **Statutenänderung:**

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist der Stiftungsrat befugt, Änderungen an diesem Statut oder an der Organisation vorzunehmen.

## **Artikel 13**

### **Auflösung:**

Für den Fall der Auflösung der Stiftung ist der nach Ausrichtung an die Stiftungsbegünstigten verbleibende Rest des Stiftungsvermögens ausschliesslich gemeinnützig im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

## **Artikel 14**

### **Kundmachungen:**

Eventuell gesetzlich vorgeschriebene Kundmachungen erfolgen in gesetzlicher Form.

## **Artikel 15**

### **Schiedsgericht:**

Alle möglicherweise während des Bestehens oder bei der Liquidation der Stiftung sich ergebenden Streitigkeiten, welche Angelegenheiten der Stiftung, des Stiftungsrates oder der Stiftungsbegünstigten bezüglich der Stiftung betreffen, werden ausschliesslich und endgültig unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht, bestehend aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann, entschieden.

Das Schiedsgericht wird wie folgt bestellt: Jede Partei wählt einen Schiedsrichter, und diese bestimmen gemeinsam den Obmann. Klagen verschiedene Parteien gemeinsam, so haben sie sich auf einen einzigen Schiedsrichter zu einigen; dasselbe gilt, wenn mehrere Parteien gemeinsam eingeklagt werden.

Zögert eine der Parteien während 30 Tagen nach ergangener Aufforderung mit der Bezeichnung des Schiedsrichters oder können sich die Schiedsrichter innert 60 Tagen nach ihrer Bestellung auf einen Obmann nicht einigen, so wird der am Sitz der Stiftung zuständige Richter von einer bzw. der nicht säumigen Partei oder Parteien ersucht, den Schiedsrichter bzw. Obmann zu bestimmen.

Das Schiedsgericht ordnet sein Verfahren selbst und entscheidet auch endgültig über die Kosten und deren Verteilung.

Vaduz, den 31.10.2014

Vaduz, den 01.03.2016

Zu Urkund dessen der Stiftungsrat

Dr. Fritz Ospelt, Vaduz